

Was Sie schon immer über  
Scheidungen wissen wollten,  
aber bisher nicht zu fragen wagten.



Schärer  
Rechtsanwälte

lic. iur. Martina Hunziker, Rechtsanwältin und Notarin  
Aarau, 16. November 2015





# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Basics zum Kindesunterhalt
3. Basics zum nachehelichen Unterhalt
4. Fragen und Antworten aus der Praxis
5. Fazit



# 1. Einleitung

Es war einmal ein Paar, das feierte ein schönes Hochzeitsfest, kaufte ein nettes Haus und zeugte zwei liebe Kinder. Beide waren guter Dinge und bemühten sich nach Kräften, allen und allem gerecht zu werden. Sie lebten eine Weile glücklich und zufrieden, dann eine Weile unglücklich und unzufrieden. Solange, bis der Richter der Ehe der Parteien ein Ende bereitete.

Ihnen passiert? Ihrer Freundin? Oder dem Arbeitskollegen? Wie auch immer: Gut 40 % aller Ehen enden durch Scheidung. Grund genug, darüber zu reden.

## 2. Basics zum Kindesunterhalt

### **Gesetzliche Grundlagen (Art. 276, 277, 285 und 286 ZGB)**

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes durch Pflege/Erziehung oder Geldzahlung aufzukommen.

Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann verpflichtet werden, sich an ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes zu beteiligen.

## 2. Basics zum Kindesunterhalt

### **Höhe des Kinderunterhaltsbeitrages**

Faustregel:

- Für ein Kind: 17 % des Nettoeinkommen des Pflichtigen
- Für zwei Kinder: 27 % des Nettoeinkommens des Pflichtigen
- Für drei Kinder: 35 % des Nettoeinkommens des Pflichtigen
- Für vier und mehr Kinder: nach Ermessen

Praxis:

Empfehlungen des Obergerichts des Kantons Aargau für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (XKS.2005.2)

## 3. Basics zum nachehelichen Unterhalt

### **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit (clean break)**

Nach der Scheidung kommt jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selber auf.

### **Unterhaltsanspruch nach Art. 125 ZGB**

Ist es einem Ehegatten nicht zumutbar, nach der Scheidung für seinen gebührenden Bedarf selber aufzukommen, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

### 3. Basics zum nachehelichen Unterhalt

#### **Kriterien zur Beurteilung, ob und in welcher Höhe Unterhalt geschuldet ist:**

- Aufgabenteilung während der Ehe
- Dauer der Ehe
- Lebensstandard vor der Trennung
- Alter und Gesundheit
- Einkommen und Vermögen
- Kinderbetreuungspflichten
- Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 1:**

Ich bin vor zwei Wochen ausgezogen. Kann ich sofort die Scheidung einreichen?

### **Antwort 1:**

Im Einvernehmen kann die Scheidung jederzeit eingereicht werden, gegen den Willen des anderen jedoch nur, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Klageeinreichung mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.



## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 2:**

Macht es Sinn, eine Scheidung hinauszuzögern?

### **Antwort 2:**

Es kommt darauf an.

Faustregel für Männer: Scheidung vorantreiben

Faustregel für Frauen: Scheidung hinauszögern

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 3:**

Wie lange dauert ein Scheidungsverfahren (ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit)?

### **Antwort 3:**

Es kommt auf die Art des Verfahrens an und ist nicht zuletzt auch von der Effizienz des angerufenen Gerichts abhängig (grosse regionale Unterschiede!).

Faustregel für einvernehmliche Scheidung: vier Monate  
Faustregel für strittige Scheidung: ein Jahr pro Gerichtsinstanz

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 4:**

Meine 15-jährige Tochter möchte später Medizin studieren. Wie lange muss ich sie finanziell unterstützen?

### **Antwort 4:**

Sofern es den Eltern zumutbar ist (was von den konkreten finanziellen Verhältnissen abhängt), haben sie für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, bis die entsprechende Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 5:**

Mein Sohn braucht eine kostspielige Zahnkorrektur. Sind die ungedeckten Kosten durch den Kindesunterhaltsbeitrag des Ex-Mannes bereits abgegolten?

### **Antwort 5:**

Nein. In der Regel sind solche Kosten, da ausserordentlich, von den Eltern gemeinsam zu tragen.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 6:**

Ich beziehe seit jeher die Kinderzulagen. Seit der Scheidung wohnen die Kinder im Haushalt der Ex-Frau. Muss ich die Kinderzulagen zusätzlich zu den Kinderunterhaltsbeiträgen weitergeben?

### **Antwort 6:**

Ja. Die Kinderzulagen fließen immer in den Haushalt, wo die Kinder leben und sind nicht bereits im Kinderunterhaltsbeitrag enthalten, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 7:**

Weshalb erhält meine Bekannte für ihre Kinder viel höhere Unterhaltsbeiträge als ich?

### **Antwort 7:**

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erfolgt nicht pauschal, sondern richtet sich nach den individuellen finanziellen Verhältnissen der Parteien. Es ist anzunehmen, dass der Ex-Mann der Bekannten über ein deutlich höheres Einkommen verfügt als der Ex-Mann unserer Klientin.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 8:**

Stimmt es, dass ich nach der Scheidung keinen Finger rühren muss, bis das jüngste Kind 16-jährig ist?

### **Antwort 8:**

Falsch. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird dem kinderbetreuenden Elternteil ein Pensum von rund 50 % zugemutet, sobald das jüngste Kind 10-jährig ist, sowie ein Vollpensum, sobald das jüngste Kind 16-jährig ist.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 9:**

Hätte mich ein Vertrag auf Gütertrennung davor bewahrt, meiner Ex-Frau Unterhalt bezahlen zu müssen?

### **Antwort 9:**

Nein. Im Vertrag auf Gütertrennung können nur die vermögensrechtlichen Folgen einer Ehescheidung geregelt werden, nicht dagegen die unterhaltsrechtlichen.



## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 10:**

Entfällt der Frauenunterhaltsbeitrag, wenn meine Ex-Frau nach der Scheidung mit ihrem Freund im Konkubinat lebt?

### **Antwort 10:**

Die Aufnahme eines Konkubinats hat früher oder später eine Reduktion, eine Sistierung oder gar den Wegfall des Frauenunterhalts zur Folge. Enthält die Scheidungsvereinbarung oder das Urteil keine entsprechende Regelung, wird das Konkubinat in aller Regel erst nach fünf Jahren unterhaltswirksam, in Einzelfällen jedoch auch schon früher.

## 4. Fragen und Antworten aus der Praxis

### **Frage 11:**

Kann ich einen höheren Frauenunterhaltsbeitrag einfordern, falls mein Ex-Mann fünf Jahre nach der Scheidung einen Karrieresprung machen sollte?

### **Antwort 11:**

Nein. Bei der Berechnung des Unterhalts wird am letzten gemeinsam gelebten Standard angeknüpft. Auf einen höheren, erst nach der Scheidung gelebten Standard hat der Ex-Partner keinen Anspruch.

## 5. Fazit

Das Scheidungsrecht ist vielschichtig und jede Scheidung mit ihren Besonderheiten ein Einzelfall. Diesen kann am besten im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung Rechnung getragen werden. Ist dies nicht möglich, muss ein strittiges Gerichtsverfahren durchlaufen werden.

So oder so: Die Familienrechtler von Schärer Rechtsanwälte sind auf Ihrer Seite. Und auf alles vorbereitet.



Schärer  
Rechtsanwälte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

lic. iur. Martina Hunziker  
Rechtsanwältin und Notarin

